

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 11. Juli 2005

(Rechtssache C-280/05)

(2005/C 229/16)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 11. Juli 2005 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind V. Di Bucci und E. Righini, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 2, 3 und 4 der Entscheidung 2004/800/EG der Kommission vom 30. März 2004 über die Beihilferegelung, die Italien in Form von Sofortmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung durchgeführt hat (bekannt gegeben am 1. April 2004 unter Aktenzeichen K[2004] 930, Abl. L 352 vom 27.11.2004, S. 10), und aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass sie nicht fristgemäß alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die mit dieser Entscheidung für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar befundene Beihilferegelung aufzuheben und die aufgrund dieser Regelung gewährten Beihilfen von den Empfängern zurückzufordern, und der Kommission solche Maßnahmen jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
2. der Italienischen Republik die Kosten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Entscheidung der Kommission verpflichtet Italien, die in Artikel 1 genannte Beihilferegelung aufzuheben, „alle notwendigen Maßnahmen [zu ergreifen], um die in Artikel 1 genannte, rechtswidrig zur Verfügung gestellte Beihilfe von dem Empfänger zurückzufordern“, und „die Gewährung bereits bewilligter, aber noch nicht ausgezahlter Beihilfen mit dem Datum dieser Entscheidung“ einzustellen. Außerdem muss Italien der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung „die Maßnahmen mit[teilen], die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen“.

Da die Entscheidung am 1. April 2004 bekannt gegeben wurde, lief die Frist, innerhalb deren der Entscheidung nachzukommen war, am 1. Juni 2004 ab.

Zur Verpflichtung zur Rückforderung der rechtswidrig gezahlten Beihilfen wird geltend gemacht, dass die Italienische Republik der Kommission bei Fristablauf noch nicht die Maßnahmen mitgeteilt gehabt habe, die ergriffen worden seien, um dieser

Verpflichtung nachzukommen, und dass die Auskunftersuchen der Kommission unbeantwortet geblieben seien.

Es sei offensichtlich, dass die Italienische Republik dadurch, dass sie nicht fristgemäß die notwendigen Maßnahmen ergriffen habe, um die mit der Entscheidung der Kommission für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar befundene Beihilferegelung aufzuheben und die aufgrund dieser Regelung gewährten Beihilfen von den Empfängern zurückzufordern, und jedenfalls solche Maßnahmen nicht mitgeteilt habe, der Entscheidung nicht nachgekommen sei und weiter gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 249 Absatz 4 EG und den Artikeln 2, 3 und 4 der Entscheidung verstoße.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofs vom 30. Juni 2005 in dem Rechtsstreit ASML Netherlands BV gegen SEMIS Semiconductor Industry Services GmbH.

(Rechtssache C-283/05)

(2005/C 229/17)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Der Oberste Gerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 30. Juni 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen am 14. Juli 2005, in dem Rechtsstreit ASML Netherlands BV gegen SEMIS Semiconductor Industry Services GmbH, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist die Wendung „... es sei denn, der Beklagte hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte“ in Artikel 34 Nr 2 der Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) (1) dahin auszulegen, dass diese „Möglichkeit“ jedenfalls eine nach dem anzuwendenden Zustellrecht ordnungsgemäße Zustellung einer Ausfertigung eines in einem Mitgliedstaat ergangenen klagestattgebenden Versäumnungsurteils an den Beklagten voraussetzt.
2. Im Fall der Verneinung der Frage 1.:

Hätte bereits die Zustellung einer Ausfertigung des Beschlusses über den Antrag, das Versäumnungsurteil des Landesgerichts in 's-Hertogenbosch vom 16. Juni 2004 für Österreich für vollstreckbar zu erklären und die Exekution infolge des für vollstreckbar erklärten ausländischen Exekutionstitels zu

bewilligen, die Antragsgegnerin und verpflichtete Partei (= die Beklagte im Titelverfahren) veranlassen müssen, einerseits die Existenz dieses Urteils, andererseits aber auch das Bestehen eines dagegen nach der Rechtsordnung des Urteilsstaats (allenfalls) ergreifbaren Rechtsbehelfs zu ergründen, um sich auf diesem Weg die Kenntnis der Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs als primäre Voraussetzung der Anwendbarkeit der Ausnahme vom Anerkennungshindernis gemäß Artikel 34 Nr 2 EuGVVO zu verschaffen.

(¹) Abl. Nr. L 012, S. 1

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 30. Juni 2005 in Sachen Reinhold Haug gegen Land Baden-Württemberg.

(Rechtssache C-286/05)

(2005/C 229/18)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 30. Juni 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18 Juli 2005, in Sachen Reinhold Haug gegen Land Baden-Württemberg, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Art. 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 (¹) auch dann anwendbar, wenn im Hinblick auf eine Unregelmäßigkeit im Sinne von Art. 1 Abs. 2 dieser Verordnung lediglich die Rückerstattung einer zu Unrecht bewilligten Beihilfe (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95) verlangt wird und die zu Unrecht gewährte Beihilfe aufgrund einer später in Kraft getretenen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung in einem geringeren Umfang zurückzuerstatten wäre als nach denjenigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Begehung der Unregelmäßigkeit galten ?

Falls Frage 1 bejaht wird:

2. Findet Art. 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 auch im Hinblick auf die für die Zahlung von Zinsen maßgeblichen Regelungen Anwendung, wenn gegenüber dem betroffenen Betriebsinhaber keine verwaltungsrechtliche Sanktion im Sinne von Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung ausgesprochen, sondern von diesem lediglich die

Rückzahlung einer zu Unrecht erhaltenen Beihilfe im Sinne von Art. 4 Abs. 1 dieser Verordnung verlangt wird ?

(¹) Abl. L 312, S. 1

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 20. Juli 2005

(Rechtssache C-293/05)

(2005/C 229/19)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. Juli 2005 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Sara Pardo Quintillan und Donatella Recchia.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 91/271/EWG (¹) verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um zu gewährleisten, dass ab 31. Dezember 1998 das Abwasser des aus verschiedenen, im Becken des Flusses Olona gelegenen Gemeinden der Provinz Varese bestehenden Siedlungsgebiets einer gründlicheren als der in Artikel 4 der Richtlinie vorgesehenen Zweitbehandlung oder gleichwertigen Behandlung unterzogen wird;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission beanstandet nicht die unterbliebene Ausweisung des Wassereinzugsgebiets im Zusammenhang mit der betreffenden Region des südlichen Lambro-Olona als empfindliches Gebiet, da zu diesem Zweck ein eigenes Vertragsverletzungsverfahren anhängig sei. Jedoch sei das Wassereinzugsgebiet Teil einer innerhalb des Po-Beckens, das amtlich als empfindliches Gebiet ausgewiesen sei, gelegenen Region.

Daher habe gemäß Artikel 5 Absatz 5, der auf Artikel 5 Absatz 2 verweise, das Abwasser des im Becken des Flusses Olona gelegenen Siedlungsgebiets in der Provinz Varese bereits ab 31. Dezember 1998 einer gründlicheren als der Zweitbehandlung unterzogen werden müssen.